Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 282. Dienstag, 4. Dezember 1928, abends. 81. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59

Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der Sächsische Gemeindetag zur Verwaltungsreform.

ifd. Dresden, 3. Dezember.

Der Sächsische Gemeindetag 1928, der am Sonntag abend Gast der Stadt Dresden war, begann am Montag vormittag im Saal der Ausstellung seine Verhandlungen.

Oberbürgermeister Dr. Blüher begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder, etwa 750, ferner die sächsische Regierung, die durch ihre Minister vollständig vertreten war, weiter die Vertreter des Landtages und eine große Anzahl interessierter Organisationen und Verbände.

Die Kommunisten benutzten sodann die Gelegenheit, eine Reihe ihrer bekannten Agitationsanträge einzubringen; sie forderten sofortige Besprechung der Ruhrkämpfe, die Bereitstellung von Mark 5000.— seitens des Gemeindetages für die Ausgesperrten, ebenso forderten sie, daß von allen Gemeinden Mittel bereit gestellt würden zur Unterstützung der ausgesperrten Metallindustriearbeiter. Sämtliche Anträge der Kommunisten wurden abgelehnt.

Als erster Redner sprach sodann der

Präsident Dr. Naumann

über

die Sächsische Verwaltungsreform.

Schon immer haben in periodischen Zeiträumen Verwaltungsreformen stattgefunden und diese Notwendigkeit wird verschärft, wenn katastrophale Ereignisse, wie es der Weltkrieg und die im Anschluß daran erfolgte Umschichtung unserer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse waren, die normale Entwicklung verändern. Wir sind seit 1918 tatsächlich in einen gleitenden Prozeß der Verwaltungsreform, aber erst durch die schlagwortmäßigen Zusammenfassungen der letzten Zeit ist dieser Vorgang in unser Bewußtsein zurückgerufen worden. Leider ist aber bisher ohne jeden inneren Zusammenhang und ohne einheitliches Ziel reformiert worden. Diese Unsicherheit muß auch die sächsische Verwaltungsreform ungünstig beeinflussen. Dazu kommt, daß **in den Verwaltungseinrichtungen aller deutschen Länder eine Verschiedenartigkeit und Verworrenheit herrscht, die zu beseitigen das vornehmste Ziel jeder Verwaltungsreform sein muß.** Die Frage, ob eine Verwaltungsreform in Sachsen für sich jetzt überhaupt möglich ist, muß bejaht werden, da eine ganze Reihe von Fragen und Einrichtungen in einem so abschließenden Wirtschaftsbezirk, wie ihn Sachsen darstellt, innerhalb der Landesgrenzen schon jetzt zu regeln sind, wie z. B. etwa die anderweite Aufteilung der Amtshauptmannschaften und Bezirksverbände, die Ausgestaltung der Selbstverwaltung, Vereinigung der Gewerbeaufsichtsämter, Wasserbauämter usw. mit den staatlichen Mittelbehörden. Zweifelhafter erscheint schon die Frage über die Beibehaltung der Kreishauptmannschaften, weil wir danach streben müssen, einmal auch in den übrigen deutschen Ländern und im gesamten Deutschen Reiche einen einheitlichen Aufbau der Instanzen zu erreichen.

Die sächsische Reform muß sich beschränken auf gewisse Fragen, die schon jetzt lösbar sind und im übrigen Rücksicht nehmen auf die kommende Reichsverwaltungsreform, insbesondere auch die Verfassungsreform. Aus diesem Grunde wird eine sächsische Reform jetzt in gewissem Sinne nur eine Teilreform sein können.

Jede Verwaltungsreform muß in erster Linie den Zweck verfolgen, die Verwaltung für die beteiligten Volkskreise klarer und einfacher zu gestalten und dabei zu den Steinschen Gedanken der unmittelbaren Heranziehung der Volksgenossen zur öffentlichen Verwaltung zurückkommen. Das schließt nicht aus, daß Ersparnisse erzielt werden, aber dieser Sparzweck darf nicht an die Spitze gestellt werden, weil sonst die Gefahr besteht, daß die wirklichen Zweckmäßigkeitsgedanken verkümmert werden. Soweit Einzelheiten zur sächsischen Verwaltungsreform in Betracht kommen, sind Forderungen zu erheben, die auch in anderen Ländern geltend gemacht werden müssen. **Das gilt in erster Linie von der Forderung nach Stärkung der Selbstverwaltung. Oberster Grundsatz muß sein: Die Verwaltung gehört in die untere Instanz. Jede Verletzung dieses Grundsatzes bringt folgerichtig Doppelarbeit und Leerlauf in der Verwaltung und damit Verteuerung des Apparates mit sich.** Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß überall leistungsfähige Selbstverwaltungskörper vorhanden sind, wie es bei den größeren Gemeinden schon jetzt der Fall ist. Hierzu gehört natürlich auch die finanzielle Leistungsfähigkeit. Zur Selbstverwaltung gehört finanzielle Selbständigkeit und die finanzielle Selbstverantwortung. Zwerggemeinden sind — zum Teil wenigstens — nicht im Stande, den Anforderungen einer modernen Selbstverwaltung zu entsprechen. Deshalb ist mit allen Kräften auf die Bildung leistungsfähiger Selbstverwaltungskörper durch Zusammenlegung von Gemeinden zu dringen, notfalls auch durch Zwang. Für eine solche zwangsweise Vereinigung können natürlich nur das allgemeine Interesse, das öffentliche Wohl maßgebend sein.

Gegenwärtig sind untere Verwaltungsbehörde nur die bezirksfreien Städte und die vormals revidierten Städte. Man kann aber unbedenklich auf Grund der neuen Anschauungen alle Gemeinden bis zu 5000 Einwohner herab und darüber hinaus noch einzelne Gemeinden, deren Leitung besondere Anforderungen stellt, mit der Fähigkeit der unteren Selbstverwaltung betrauen. Reformbedürftig scheint insbesondere auch das Verhältnis der Gemeinden zum Bezirksverband zu sein. Der gesündeste Weg, die Reibungen zu mildern, ist, wenn die Bezirksverbände sich eine weise Beschränkung in der Uebernahme und ebenso in der Durchführung der Aufgaben auferlegen. Da die Amtshauptmannschaften nach unseren Vorschlägen künftig als untere Verwaltungsbehörde stark entlastet werden, wird man die Zahl der jetzigen Amtshauptmannschaften wesentlich verringern können. Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke stellen keine Wirtschaftsbezirke in dem Sinne dar, daß durch Veränderung ihrer Grenzen auch wirtschaftliche Zusammenhänge zerrissen würden. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entscheidung der Frage, ob die Kreishauptmannschaften jetzt schon beseitigt werden können.

Für Sachsen wird man bei sorgfältiger Prüfung dahin kommen müssen, daß die Kreishauptmannschaften entbehrlich sind und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung ihre Beseitigung zu begrüßen wäre. Solange aber diese Frage noch nicht entschieden ist, müssen alle Verschiebungen in den jetzt bestehenden Zuständigkeiten peinlichst vermieden werden. Auch das Rechtsmittelwesen ist reformbedürftig, und da weniger der ordentliche Instanzenzug als vielmehr die sogen. Aufsichtsbeschwerde.

Alles bisherige, so schloß der Redner seine Ausführungen, war im wesentlichen **Behördenreform.** Ebenso wichtig aber erscheint die Aufgabenreform. Alle diese Vorschläge stellen nur einen Ausschnitt der Verwaltungsreform dar und können nur eine Teilreform darstellen, weil eine Reformation an Haupt und Gliedern erst möglich sein wird, wenn einmal das Ziel des deutschen Einheitsstaates klar vor Augen steht.

Die eingehenden, von großer Sachkenntnis getragenen Ausführungen finden in der Riesenversammlung ungeteilte Aufmerksamkeit und rufen am Schlusse lebhaften Beifall hervor. Man gewann den Eindruck, daß hier ein Mann sprach, der über den Parteien steht und dem die Förderung des Allgemeinwohls am Herzen liegt.

•

Der zweite Redner zu dem gleichen Thema ist der

Erste Bürgermeister Uhlig (Radeberg)

der frühere langjährige sozialdemokratische Landtagsabgeordnete, der dem sächsischen Kabinett auch eine Zeitlang als Innenminister angehört hat. Uhlig behandelt die Frage vom Standpunkt seiner Partei aus und übt an der Schieckschen Denkschrift mehrfach Kritik, wobei er auch zum Ausdruck bringt, daß die Denkschrift eine politische Stellungnahme erkennen lasse. Die Gründe, die er hierfür anführt, wirken aber nicht überzeugend.

Aus den Darlegungen des Redners sei folgendes hervorgehoben:

Selbstverständlich erheben auch wir die Forderung nach Selbstverwaltung, nach Verlegung aller praktischen Verwaltungstätigkeit an die unterste Stelle. So kommt auch das Bedürfnis, das sich an den Funktionär des Gemeinwesens wendet, am besten zu seinem Rechte. In sehr weitgehendem Maße wird als Beweis für das Bedürfnis nach Vereinfachung der Verwaltung die Notwendigkeit des Sparens hingestellt. Es bleibt aber fraglich, ob relativ die Ersparungsmöglichkeiten sehr groß sein werden. Auch muß als Motiv der Vereinfachung vor allem das organisatorische Bedürfnis und das Interesse der Staatsbewohner in den Vordergrund gestellt werden.

Einfachheit, Klarheit und Selbstverständlichkeit der Organisation

und der für sie getroffenen Bestimmungen muß damit Hand in Hand gehen.

An Uebersichtlichkeit leidet gegenwärtig unser gesamtes Verwaltungs- und Rechtswesen in keiner Weise. Die Schaffung klarer und einfacher Regeln für alle Rechts- und Lebensbeziehungen ist aber ein dringendes Erfordernis auch der Verwaltungsreform. Insbesondere müssen wir auch für das Reich zu

vollkommener Rechts- und Verwaltungseinheit

kommen, und auch unsere spezifisch sächsische Verwaltungsreform muß in den Gesichtswinkel der Reichseinheit gestellt werden. Die Selbstverwaltung braucht dadurch keineswegs in Frage gestellt zu sein.

Die Ablehnung des einheitlichen Reiches entspringt ja heute vielfach nicht sachlichen Gründen, sondern der **Einstellung zu parteipolitischen Programmen.**

Inwieweit der Verfasser der Denkschrift zur sächsischen **Verwaltungsreform** von einer Parteigesinnung beeinflußt war, mag dahingestellt bleiben. Seine Vorschläge tragen aber teilweise deutlich den Stempel einer **politischen Stellungnahme.** Besonders sichtbar wird sie z. B., wenn er sich gegen die „Mitwirkung kostspieliger vielköpfiger Ausschüsse" wendet, die den Aufwand für die Wohlfahrtspflege dadurch „ungemein erhöhe", daß „jeder Ausschußvertreter sich naturgemäß verpflichtet" fühle, „den von ihm Vertretenen aus der Beratung etwas mitzubringen", wogegen der Verfasser verlangt, daß „grundsätzlich die sachverständige Stelle auch die Entschließung haben möchte". Die „sachverständige Stelle" ist selbstverständlich der Beamte, und wenn wir auch, der Not der Zeit gehorchend, aus uns selbst heraus die vom Verfasser hervorgehobene finanzielle Verantwortlichkeit fühlen, so müssen wir doch sagen, daß es im Wesen der Selbstverwaltung liegt, auch den Hilfsbedürftigen bei der Regelung der ihn betreffenden Fragen mitwirken zu lassen. Es muß doch auch beachtet und als Ziel gefördert werden, was der Verfasser der Denkschrift in anderem Zusammenhange selbst hervorhebt, daß nämlich an die Stelle des Verwaltungsstaates mehr und mehr der Wohlfahrtsstaat getreten ist.

Zur **Stärkung der Stellung des Gemeinwesens gehört auch die**

Förderung der Gemeinwirtschaft.

Auch dazu nimmt der Verfasser der Denkschrift zur Verwaltungsreform eine Stellung ein, die deutlich seine Hinneigung zu einer Richtung anzeigt, die als politisch gebunden angesehen werden muß. Wenn er erklärt, der Betrieb von Werken sei keine Staatsaufgabe, so wird er wohl logischerweise sich mindestens ebenso deutlich, wenn nicht noch kräftiger, gegen Gemeindebetriebe wenden. Wir müssen dagegen fordern, daß den Gemeinden in ihrer betrieblichen Betätigung mindestens kein Hindernis bereitet wird.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß wir

ein unitarisches Deutschland

erstreben mit Dezentralisation der Verwaltung. Dezentralisation muß sachlich gleichbedeutend werden mit Selbstverwaltung. Ohne Dezentralisation, ohne weitgehende Unabhängigmachung der Selbstverwaltungskörper unter starker Vermehrung ihres Aufgabenkreises würde ein unitarisches Deutschland in den alten Obrigkeits- und Polizeistaat zurückfallen.

Auch für

die Verwaltungsreform innerhalb Sachsens

soll der Grundsatz gelten: Die Reform hat von unten nach oben zu gehen. Trotzdem ich an einer Reihe von Punkten der Denkschrift zur Reform der sächsischen Verwaltung Kritik zu üben hatte, muß ich doch anerkennen, daß durch sie der Zug geht, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, den kommunalen Selbstverwaltungskörpern möglichst viele der Aufgaben zuzuteilen, die jetzt noch von Regierungsstellen bearbeitet werden.

Die Ministerien müssen sich mehr aufs Regieren beschränken. Heute sind sie zu einem wesentlichen Teile nur größere Verwaltungsbüros.

Die große Epoche der Rationalisierung der Wirtschaft

darf an der Verwaltung nicht ohne nachhaltigste Einwirkung vorübergehen. Die Hauptquelle dieser Rationalisierung muß sein: Vereinfachung der gesamten Geschäftshandhabung, hervorgehend aus der Stärkung der Selbstverwaltung. Grundsätzlich muß auch für die Schulgemeinden die Wiederherstellung eines höheren Maßes von Selbstverwaltung gefordert werden. Daß eine der beiden staatlichen Zwischeninstanzen, die Amts- oder die Kreishauptmannschaften, verschwinden müssen, unterliegt kaum noch einer Frage. Helfend aber würde auch wirken

der Zusammenschluß zu Gesamtgemeinden

in dem Sinne, wie ihn seinerzeit der Innenminister Lipinski vertreten und entwickelt hat.

Entgegentreten muß ich auch noch einer Bemerkung, die sich in der Schieckschen Denkschrift befindet. Danach wird angeblich der Zuschußbedarf bei den Amtshauptmannschaften durch die Besetzung der Bürgermeisterstellen mit nichtberufsmäßig geschulten Bürgermeistern nach oben beeinflußt. Diese Bemerkung erinnert sehr stark an die alte Tendenz, dem alten Berechtigungswesen nach wie vor seine Domäne zu erhalten.

Auch in der Gemeindeverwaltung muß es heißen:
„Ein freies Volk regiert sich selbst",

wobei Freiheit heute viel unbesorgter gegeben werden kann als zu Steins Zeiten.

Denkt an Weihnachten!